

Datum: November 2018
Aktualisierung: April 2021

Hohes Einsparpotential bei Pegfilgrastim-Biosimilar

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

in der Zielvereinbarung Nr. 24 der aktuellen Arzneimittelvereinbarung 2018 finden Sie die Empfehlung, preisgünstige Biosimilars zu verordnen (1). Das Pegfilgrastim-Biosimilar steht Ihnen seit 15.10.2018 als preisgünstige Alternative zur Verfügung. Pelgraz® besitzt Zulassungen² in allen Indikationen (2,3) des Referenzarzneimittels Neulasta®.

Pegfilgrastim-Biosimilar - Kostenersparnis fast 10 % pro Packung:

Die nachfolgende Tabelle enthält das mögliche Einsparpotential bei der Verordnung eines kostengünstigeren Pegfilgrastim-Biosimilars.



Präparat	PZN	AVP	Einsparpotential	
			in EUR	in %
Nyvepria 6mg	16945688	870,16	870,16	50%
Fulphila 6mg	13599808	946,51	793,81	46%
Grasustek 6mg	16129523	946,51	793,81	46%
Cegfila 6mg	16563952	946,51	793,81	46%
Pelmeg 6mg	15202318	1.085,08	655,24	38%
Ziextenzo 6mg	14292615	1.085,08	655,24	38%
Pelgraz 6mg	14327874	1.186,82	553,50	32%
Neulasta® 6mg	6444264	1.740,32		

Preisstand: 01.04.2021

¹ Dies ist eine Information nach § 73 Abs. 8 SGB V*.

² Anwendungsgebiete: Zur Verkürzung der Dauer von Neutropenien sowie zur Verminderung der Häufigkeit neutropenischen Fiebers bei erwachsenen Patienten, die wegen einer malignen Erkrankung mit zytotoxischer Chemotherapie behandelt werden (mit Ausnahme von chronisch-myeloischer Leukämie und Myelodysplastischem Syndrom).

³ Biosimilars werden zentral von der EMA zugelassen. Wirksamkeit, Sicherheit und pharmazeutische Qualität im Vergleich zum Referenzprodukt werden in der EU durch wesentlich aufwändigere Zulassungsverfahren als die für Generika gewährleistet. Weitergehende Informationen zu Biosimilars finden Sie auf der Homepage der KVWL unter www.kvwl.de; Rubrik „Navigation“ – „Verordnungen“ – „Arzneimittelinformationen“ – „Biosimilars“, sowie bei der EMA unter www.ema.europa.eu; Rubrik „Healthcare Professionals“ – „Biosimilar medicines“ – „Information guide for healthcare professionals“.

⁴ Preisinformation nach Listenpreis. Kassenspezifische Rabattverträge können die Preisabstände verändern.

Zur Zulassung von Biosimilars³

Biosimilars werden zentral von der EMA zugelassen. Wirksamkeit, Sicherheit und pharmazeutische Qualität im Vergleich zum Referenzprodukt werden in der EU durch wesentlich aufwändigere Zulassungsverfahren als die für Generika gewährleistet.

Die AkdÄ stellt ebenfalls fest: „Biosimilars sind bezüglich der therapeutischen Wirksamkeit, der Verträglichkeit und der Sicherheit in allen zugelassenen Indikationen gleichwertig dem jeweiligen Referenzarzneimittel und können wie dieses eingesetzt werden“ (4).

Empfehlung

Die gemeinsame Arbeitsgruppe bittet Sie, Biosimilars als wirtschaftliche Therapieoption zu nutzen. Wir möchten Sie bitten, das gewünschte Produkt direkt mit Handelsnamen zu verordnen (ärztliche veranlasste Umstellung), da die Apotheke nicht austauschen darf

Mit freundlichen Grüßen
für die gemeinsame



Aktualisierung Anlage I zum Rahmenvertrag nach §129 SGB V

Mit Wirkung zum 01.11.2020 wird die Liste der austauschbaren biotechnologischen Arzneimittel, um den Wirkstoff Pegfilgrastim erweitert. Als wirkstoffidentisch und damit gemäß Rahmenvertrag in der Apotheke gegeneinander austauschbar werden Pelmeg® und Cegfila® aufgeführt. Bitte beachten Sie, dass weiterhin **namentliche** Verordnungen notwendig sind.

* § 73 Abs. 8 SGB V

(8) 1 Zur Sicherung der wirtschaftlichen Verordnungsweise haben die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen sowie die Krankenkassen und ihre Verbände die Vertragsärzte auch vergleichend über preisgünstige verordnungsfähige Leistungen und Bezugsquellen, einschließlich der jeweiligen Preise und Entgelte, zu informieren sowie nach dem allgemeinen anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse Hinweise zu Indikation und therapeutischen Nutzen zu geben.

Literatur:

- (1) Arzneimittelvereinbarung 2018: https://www.kvwl.de/arzt/recht/kvwl/amv_hmv/avm_wl_2018.pdf
- (2) Fachinformation Pelgraz® (Stand: September 2018)
- (3) Fachinformation Neulasta® (Stand: September 2018)
- (4) Leitfaden der AkdÄ zu Biosimilars:
<https://www.akdae.de/Arzneimitteltherapie/LF/PDF/Biosimilars.pdf>

Ansprechpartner Verbände der Krankenkassen

E-Mail: <mailto:info-gkv-am@nw.aok.de>

Ansprechpartner KVWL

Verordnungsmanagement, Tel.: 0231 9432-3941

E-Mail: Verordnungsmanagement@kvwl.de